

Entscheidung

Das Parteischiedsgericht der Christlich-Sozialen Union in Bayern e. V. erläßt in dem Verfahren

P aus K

-Antragsteller-

g e g e n

CSU-Ortsverband K,
vertreten durch den Vorsitzenden M aus K

-Antragsgegner-

wegen Feststellungen aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11.02.1995 folgenden

Schiedsspruch

Die Anträge werden als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten sich im Zusammenhang mit der Bürgermeisterwahl in K am 06.03.1994.

Der Antragsteller ist seit 1972 CSU-Mitglied und seit 1978 Mitglied des Gemeinderates in K. Er ist nicht mehr Mitglied des CSU-Ortsvorstandes.

Im Wahlkampf für die Bürgermeisterwahl am 06.03.1994 unterstützte der Antragsteller nicht den von der CSU in einer Mitgliederversammlung mit 30 Ja-Stimmen bei 2 Nein-Stimmen und 1 ungültigen Stimme nominierten Kandidaten W, weil dieser geschieden sei und in "wilder Ehe", so der Antragsteller, lebe. In der CSU-Gemeinderatsfraktion ergaben sich Diskrepanzen über die Haltung gegenüber dem amtierenden, von den "Freien Wählern" gestellten Bürgermeister S[1]. Bei der Wahl am 06.03.1994 obsiegte der amtierende Bürgermeister S mit 66 % der Stimmen gegenüber 32 % für den CSU-Kandidaten W.

In einem am 14.03.1994 in der Zeitung [in L]veröffentlichten Leserbrief setzte sich der Antragsteller besonders kritisch mit der CSU und ihren Funktionsträgern auseinander. Unter anderem schrieb er: "Wir brauchen wieder eine eigenständige CSU-Ortspolitik, die sich nicht bei den Grünen und der SPD anbiedert. Hier ist die Politik des CSU-Kreisvorsitzenden S[2] fehlgeschlagen. Die Orts-CSU wird in K vom Bürger durch dieses unselige Bündnis zwischenzeitlich als bedeutungslose Partei angesehen. Dieses profillose Vorgehen ist parteischädigend. Aus all den genannten Gründen glaube ich, daß ein Neuanfang im CSU-Ortsverband und der CSU-Gemeinderatsfraktion der richtige Weg ist. Es stellt sich daher die Frage, ob mit dem bestehenden Führungspersonal (CSU-Fraktionsvorsitzendem bzw. zweitem Bürgermeister sowie Kreisvorsitzenden) dieser Neuanfang möglich ist."

Am 17.03.1994 wurde der Antragsteller aus der CSU-Gemeinderatsfraktion ausgeschlossen. Am 11.04.1994 begründete die Fraktion diesen Ausschluß dem Antragsteller gegenüber schriftlich.

Am 11.04.1994 fand eine Aussprache des CSU-Ortsvorstands mit den CSU-Gemeinderäten und überörtlichen Mandatsträgern statt. Zu dieser Aussprache wurde der Antragsteller vom Vorsitzenden des Antragsgegners nicht eingeladen. Die Aussprache wurde allerdings später in Gegenwart des Antragstellers wiederholt.

Am 12.04.1994 fand eine Mitgliederversammlung des CSU-Ortsverbandes K statt. Der Antragsteller erhielt die Einladung zu dieser Ortshauptversammlung erst mit der Post am 12.04.1994. Mit Schreiben vom selben Tage an die Teilnehmer der Ortshauptversammlung wies der Antragsteller darauf hin, daß er nicht ordnungsgemäß eingeladen wurde. Er nahm nicht an der Ortshauptversammlung teil.

Der Antragsteller trägt vor:

Dadurch, daß er überhaupt nicht zu der Aussprache des CSU-Ortsvorstandes mit der CSU-Gemeinderatsfraktion und anderen Mandatsträgern und verspätet zur Ortshauptversammlung eingeladen worden sei, sei er in seinen Rechten verletzt worden. Es bestehe Wiederholungsgefahr. Der CSU-Ortsvorstand habe beabsichtigt, zu beantragen, den Antragsteller aus der CSU auszuschließen. Deshalb habe er ein rechtliches Interesse an der Feststellung, sich nicht parteischädigend verhalten zu haben. Sein Ausschluß aus der CSU-Gemeinderatsfraktion stehe in Zusammenhang mit dem Verhalten des Vorsitzenden des Antragsgegners; deshalb könne er auch gegen den Ausschluß aus der Fraktion das Parteischiedsgericht anrufen.

Der Antragsteller beantragt:

1. Das Parteischiedsgericht der Christlich-Sozialen Union stellt fest, daß die Nichteinladung des CSU-Mitglieds des Gemeinderates K, P, zu der gemeinsamen Aussprache des CSU-Ortsvorstandes K mit den CSU-Gemeinderäten und den überörtlichen Mandatsträgern am 13.04.1994 durch den Ortsvorsitzenden M gegen die Satzung der CSU verstoßen hat.
2. Das Parteischiedsgericht der Christlich-Sozialen Union stellt fest, das die Nichteinladung des CSU-Ortsverbandes K, P, zu der Ortshauptversammlung am 13.04.1994 durch den Ortsvorsitzenden M gegen die Satzung der CSU verstoßen hat. Das gleiche gilt für die nachträgliche Einladung zu dieser Ortshauptversammlung am 13. 04. 1994.

3. Der Vorsitzende des CSU-Ortsverbandes K, M, ist verpflichtet, das CSU-Mitglied des Gemeinderates K, P, zu gemeinsamen Aussprachen des Vorstandes mit den CSU-Gemeinderäten entsprechend den Bestimmungen der Satzung der CSU einzuladen.
4. Der Vorsitzende des CSU-Ortsvorstandes K, M, ist verpflichtet, das Mitglied des CSU-Ortsverbandes K, P, zu den Ortshauptversammlungen des CSU-Ortsverbandes K entsprechend den Bestimmungen der Satzung der CSU einzuladen.
5. Das Parteischiedsgericht der Christlich-Sozialen Union stellt fest, daß das Mitglied des CSU-Ortsverbandes K, P, nicht vorsätzlich gegen die Satzung der CSU oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstoßen und ihr damit keinen schweren Schaden zugefügt hat.
6. Das Parteischiedsgericht der Christlich-Sozialen Union stellt fest, daß das Mitglied des CSU-Ortsverbandes K, P, gleichzeitig Mitglied des Gemeinderates K, zu Unrecht aus der CSU-Gemeinderatsfraktion K am 17.03.1994 ausgeschlossen worden ist.

Der Antragsgegner beantragt,
die Anträge zurückzuweisen.

Der Antragsgegner trägt vor:

Der Ortsvorsitzende des Antragsgegners habe den Antragsteller zu der Aussprache am 11.04.1994 mit den CSU-Gemeinderäten und übergeordneten Mandatsträgern bewußt nicht eingeladen, weil sich der Antragsteller im Bürgermeisterwahlkampf von K in unerträglicher Weise unsolidarisch gegenüber der CSU verhalten habe. Die Aussprache sei jedoch in Anwesenheit des Antragstellers wiederholt worden. Weitere derartige Aussprachen wie die am 11.04.1994 hätten bislang nicht stattgefunden und seien auch nicht vorgesehen.

Der Vorsitzende des Antragsgegners habe die an alle Mitglieder des Ortsverbandes gerichtete Einladung für die Ortshauptversammlung am 13.04.1994 am 30.03.1994 bei der zuständigen Geschäftsstelle schriftlich abgegeben; danach sei er eine Woche in Urlaub gegangen. Am 09.04.1994 habe er erfahren, daß der Antragsteller nicht eingeladen worden sei. Er habe sofort in der Geschäftsstelle nachgeforscht und festgestellt, daß der Name des Antragstellers aus unerklärlicher Ursache nicht mehr in der einschlägigen EDV-Liste enthalten gewesen sei. Er, der Vorsitzende, habe daraufhin sofort veranlaßt, daß der Antragsteller wieder in diese Liste aufgenommen und ihm die Einladung nachgesandt wurde. Selbstverständlich werde der Antragsteller als Mitglied des Ortsverbandes K künftig zu Ortshauptversammlungen eingeladen, wie schon der Umstand zeige, daß er zu der Versammlung am 13.04.1994 nur aufgrund des unerklärlichen Fehlers in der EDV-Liste nicht eingeladen worden sei.

Die Frage eines Parteiausschlußantrages gegen den Antragsteller habe zwar auf der Tagesordnung einer Ortsvorstandssitzung der CSU [in K] gestanden; der Ortsvorstand habe jedoch nicht beschlossen, einen solchen Antrag zu stellen.

Entscheidungsgründe

Die Anträge des Antragstellers sind unzulässig. Zu den Anträgen 1-5 fehlt dem Antragsteller das erforderliche rechtliche Interesse an einer Feststellung durch richterliche Entscheidung (sog. Feststellungsinteresse, § 256 Abs. 1 ZPO). Ein solches Feststellungsinteresse besteht, wenn dem Recht des Antragstellers eine gegenwärtige Gefahr der Unsicherheit dadurch droht, daß der Antragsgegner ein Recht des Antragstellers ernstlich bestreitet oder er sich eines Rechts gegen den Antragsteller berühmt, und wenn das erstrebte Urteil infolge seiner Rechtskraft geeignet ist, diese Gefahr zu beseitigen (Vergl. Zöller/Greger, ZPO, 19. Auflage, § 256 Rd. Nr. 8). Das ist hinsichtlich der Anträge 1-5 nicht der Fall. Für den Antrag Nr. 6 ist das Parteischiedsgericht nicht zuständig.

Dieser Feststellung der Unzulässigkeit der Anträge des Antragstellers steht nicht entgegen, daß das Parteischiedsgericht mündlich verhandelt hat. Gem. § 4 Abs. 3 der Schiedsgerichtsordnung der CSU (SchGO) kann das Schiedsgericht unzulässige Anträge in schriftlichen Verfahren zurückweisen; diese Bestimmung verbietet jedoch nicht eine mündliche Verhandlung. Die Unzulässigkeit von Anträgen kann auch als Ergebnis einer solchen Verhandlung festgestellt werden (vergl. auch § 280 ZPO).

Im einzelnen ergibt sich die Unzulässigkeit der Anträge des Antragstellers aus folgenden Gründen:

Zu den Anträgen 1 und 3:

Für diese Anträge fehlt dem Antragsteller das Feststellungsinteresse, weil keine Gefahr der Wiederholung der behaupteten Rechtsverletzung besteht. Der Antragsgegner hat die Nichteinladung des Antragstellers zu der Aussprache mit der besonderen Situation des Bürgermeisterwahlkampfes 1994 in K begründet. Außerdem hat er die Aussprache wiederholt und hierzu den Antragsteller eingeladen. Auch ist nicht ersichtlich, daß in absehbarer Zukunft ähnliche Aussprachen stattfinden. Im übrigen wären diese Anträge auch offensichtlich unbegründet: Da der Antragsteller aus der CSU-Gemeinderatsfraktion ausgeschlossen worden war, gehörte er nicht zu dem vom Vorsitzenden des Antragsgegners für die Aussprache vorgesehenen Teilnehmerkreis. Darüber hinaus bleibt es dem Ortsvorstand überlassen, wen er zu politischen Gesprächen einlädt. Dem Ortsvorstand obliegen die Vertretung der Partei im Bereich des Ortsverbandes, die Erledigung der laufenden Geschäfte, die Behandlung dringlicher politischer Probleme und die Öffentlichkeitsarbeit (§ 14 Abs. 2 der CSU-Satzung). Mit wem er zur Erfüllung dieser Aufgaben Gespräche führt, ist eine politische Entscheidung, die nicht der Kontrolle des Parteischiedsgerichts unterliegt. Der Antragsteller hat als Mitglied des Ortsverbandes lediglich das Recht zur Teilnahme an der Ortshauptversammlung (§ 12 CSU-Satzung).

Zu den Anträgen 2 und 4:

Auch für diese Anträge fehlt mangels Wiederholungsgefahr das Feststellungsinteresse. Der Antragsgegner bestreitet nicht, sondern bestätigt ausdrücklich, daß er das Recht des Antragstellers anerkennt, als Mitglied des CSU-Ortsverbandes K zu den Ortshauptversammlungen dieses Ortsverbandes ordnungsgemäß eingeladen zu werden. Es besteht kein objektiver Anlaß zu Zweifeln an der Darstellung des Vorsitzenden des Antragsgegners, daß die verspätete Einladung zur Ortshauptversammlung vom 13.04.1994 lediglich auf einen nicht mehr nachvollziehbaren Fehler in der EDV-Liste der zuständigen Geschäftsstelle zurückzuführen war. Daß der Vorsitzende des Antragsgegners nicht etwa versucht hatte, den Antragsteller durch das Unterlassen der Einladung an einer Teilnahme an der Ortshauptversammlung zu verhindern, ergibt sich schon daraus, daß er die Einladung des Antragstellers sofort nachgeholt hat, als er nach der Rückkehr aus seinem Urlaub erfahren hat, daß der Antragsteller nicht ordnungsgemäß eingeladen wurde. Im übrigen wäre es äußerst lebensfremd anzunehmen, durch die Nichteinladung des Antragstellers dessen Teilnahme an einer Ortshauptversammlung verhindern zu können. In einer kleinen Gemeinde wie K erfährt ein interessiertes CSU-Mitglied und erst recht ein Gemeinderat, auch wenn er aus der CSU-Fraktion ausgeschlossen ist, auch auf anderen Wegen von einer stattfindenden Ortshauptversammlung. Der Antragsteller wäre nicht gehindert gewesen, auch ohne - rechtzeitige - Einladung an der Ortshauptversammlung teilzunehmen. Der Vorsitzende des Antragsgegners hat auch ausdrücklich versichert, daß er den Antragsteller künftig zu Ortshauptversammlungen ordnungsgemäß einladen wird. Daher bedarf es nicht mehr des Tätigwerdens des Parteischiedsgerichts.

Zum Antrag 5:

Auch für diesen Antrag fehlt das Feststellungsinteresse. Gegen Mitglieder, die die Grundsätze oder die Ordnung der Partei mißachten oder gegen die politische Zielsetzung der Partei handeln, können Ordnungsmaßnahmen ausgesprochen werden (§ 50 CSU-Satzung); wenn ein Parteimitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt, kann es aus der Partei ausgeschlossen werden (§ 8 Abs. 4 CSU-Satzung). Eine schiedsgerichtliche Entscheidung - und zwar durch die Bezirksschiedsgerichte - sieht die CSU-Satzung nur vor, wenn Anträge auf Ausschluß eines Mitglieds vorliegen oder wenn über von Bezirksvorständen ausgesprochene Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder zu befinden ist (§ 54 Abs. 4 b und d CSU-Satzung); das vom Antragsteller betriebene "Selbstreinigungsverfahren" sehen die CSU-Satzung und die Schiedsgerichtsordnung seit mehreren Jahren nicht mehr vor.

Zum Antrag 6:

Für diesen Antrag sind die Schiedsgerichte der CSU nicht zuständig. Der Ausschluß des Antragstellers aus der CSU-Gemeinderatsfraktion betrifft kein in der Mitgliedschaft begründetes Rechtsverhältnis zwischen der CSU und einem ihrer Mitglieder (§ 54 Abs. 1 a CSU-Satzung). Auch ist kein Rechtsverhältnis zwischen der Partei und einem oder mehreren ihrer Organe oder zwischen Organen der Partei Gegenstand dieses Streits (§ 54 Abs. 1 b CSU-Satzung). Vielmehr ist die Gemeinderatsfraktion der CSU von der Partei unabhängig. Auch durch einen etwaigen politischen Zusammenhang zwischen dem Fraktionsausschluß und einem Streit zwischen dem Antragsteller und dem CSU-Ortsverband kann ein solches Rechtsverhältnis nicht hergestellt werden. Die Gemeinderatsfraktion kann der Rechtsprechung der

Schiedsgerichte der CSU nicht unterworfen werden; weder das Bayerische Kommunalrecht noch Satzung und Schiedsgerichtsordnung der CSU kennen ein sog. imperatives Mandat.

Somit sind sämtliche Anträge zurückzuweisen. Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlaßt; Kosten werden nicht erstattet (§ 15 Abs. 1 und 3 SchGO).